
Persistenter Identifier: 1530689129952_1942_43_1

Titel: Technische Hochschule Stuttgart. Personal- und Vorlesungsverzeichnis Wintersemester 1942/43

Ort: Stuttgart

Datierung: 1942

Signatur: UASSt-DD1-081

Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1942_43_1/1/

Abschnitt: II. Aufnahmebestimmungen

Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1942_43_1/6/LOG_0012/

Luftfahrzeugingenieure für Luftfahrzeug- und Triebwerksbau
Maschineningenieure (umfassend die Fachgebiete Kolbenmaschinen, Strömungsmaschinen, Wärmetechnik, Werkzeugmaschinen, Verkehrsmaschinen, Fördertechnik und Feinmechanik sowie Textiltechnik)
Mathematiker
Physiker
Textilchemiker (siehe Chemiker)
Textiltechniker (siehe Maschineningenieure)
Vermessungsingenieure.

Das Studium für **Hütteningenieure** ist hier nur bis zur Vorprüfung durchzuführen. **Volkswirte** können hier nur 2—3 Semester studieren.

Ferner erhalten die **Anwärter für das höhere Lehramt** ihre Ausbildung in den bei der Hochschule vertretenen Lehrgebieten.

II. Aufnahmebestimmungen

Allgemeines

Die Besucher der Technischen Hochschule gliedern sich in **Studenten mit großer** (ordentliche Studierende) oder **kleiner Matrikel** (außerordentliche Studierende) und in **Gasthörer**.

Für die Technische Hochschule Stuttgart ist keine Studentenhöchstzahl festgesetzt; Voranmeldungen zum Studium sind deshalb (mit Ausnahme von Ausländern und jüdischen Mischlingen) nicht erforderlich.

Die Anmeldungen zur Aufnahme sind **persönlich** während der Einschreibfrist auf Zimmer 55a des Sekretariats der Technischen Hochschule im 1. Stock des Hauptgebäudes, Seestr. 16, vorzunehmen. Im Falle persönlicher Behinderung kann die Anmeldung unter Angabe der Gründe auch schriftlich beantragt werden. Eine Aufnahmeprüfung findet nicht statt.

Jeder Student hat sich beim Eintritt für eine bestimmte Fachrichtung zu entscheiden. Zum Wechsel der Fachrichtung ist die schriftliche Genehmigung des Rektors einzuholen.

Von der Aufnahme als Studierende sind Personen unter 18 Jahren sowie Studierende anderer öffentlicher Bildungsanstalten ausgeschlossen. Die Studierenden der Akademie der bildenden Künste und der Hochschule für Musik in Stuttgart, die sich auf das künstlerische Lehramt an höheren Schulen vorbereiten, werden zum Studium des wissenschaftlichen Beifaches als Studierende zugelassen. Sie haben lediglich das für Studierende der Technischen Hochschule vorgeschriebene Unterrichtsgeld zu entrichten.

Personen, die im Hauptberuf erwerbstätig sind, können ausnahmsweise als Studierende aufgenommen werden, wenn sie nachweisen, daß ihnen die für das Studium erforderliche Zeit zur Verfügung steht. Sie haben ein besonderes Gesuch an den Rektor zu richten.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung sind in den „Vorschriften für Studierende“ besondere Bestimmungen getroffen.

Über die Lebens- und Studienverhältnisse an den Deutschen Hochschulen gibt der vom Reichsstudentenwerk Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 34, herausgegebene „Deutsche Hochschulführer“ Auskunft (Preis einschl. Porto 1.15 RM).

Vorbildung

A. Reichsdeutsche

I. Als **Studenten mit großer Matrikel** werden zugelassen

a) Mit Reifezeugnis:

Reichsdeutsche deutschblütiger Abstammung, die das Reifezeugnis einer anerkannten deutschen höheren Lehranstalt¹⁾ oder den Nachweis einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung besitzen. Ausländische Reifezeugnisse genügen zur Einschreibung nur dann, wenn sie vom Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung anerkannt sind.

b) Ohne Reifezeugnis:

Absolventen von anerkannten Fachschulen, die im Wintersemester 1939/1940 und später die Fachschulabschlussprüfung mindestens mit der Gesamtnote „gut“ bestanden haben.

Ferner Absolventen der Staatsgewerbeschulen der Ostmark, des Sudetengaus und des Reichsprotectorats Böhmen-Mähren, die die Abschlussprüfung mindestens mit „gut“ bestanden haben, sowie die Absolventen der Akademie für Technik in Chemnitz.

c) Mit Sonderreifeprüfung:

Absolventen bestimmter Fachschulen des Deutschen Reiches, deren Lehrbereich den an der Technischen Hochschule behandelten Gebieten entspricht, die die „Sonderreifeprüfung für die Zulassung zum Studium an den Technischen Hochschulen“ gemäß Erlass des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 8. August 1938 — *WS* 2670 (b) E III usw. — und vom 27. März 1941 — *WS* 550, E IV a, E V abgelegt haben²⁾.

¹⁾ Das Reifezeugnis einer Oberschule für Mädchen, hauswirtschaftliche Form, berechtigt zum Hochschulstudium nur dann, wenn die Reifeprüfung Ostern 1941 und später abgelegt ist, andernfalls ist eine Ergänzungsprüfung abzulegen.

²⁾ Die Anmeldung zur Sonderreifeprüfung ist mit den erforderlichen Unterlagen bei der Ministerialabteilung für die Höheren Schulen in Stuttgart, Königsstr. 44, einzureichen; die Prüfungsbestimmungen sind beim Hochschulsekretariat erhältlich.

d) Mit Begabtenprüfung²⁾:

Hervorragend begabte Personen, die die „Prüfung für die Zulassung zum Studium ohne Reifezeugnis“⁴⁾ gemäß Erlass des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 8. August 1938 — WS 2670 (b) E III usw. — erfolgreich bestanden haben. Zu dieser Begabtenprüfung werden nur solche Personen zugelassen, die nicht unter 25 Jahre alt sind, das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und durch besondere Umstände verhindert waren, die ordentliche Reifeprüfung oder die Sonderreifeprüfung abzulegen.

e) Mit Vorstudienausbildung (Langemarchstudium):

Befähigte Personen im Alter von 17—24 Jahren, die zum Langemarchstudium zugelassen wurden und nach einer 1½ jährigen Vorbereitung die Begabtenprüfung —³⁾ und⁴⁾ — bestanden haben.

Die Ausbildungskosten sowie die Kosten für das anschließende Studium können bis zur vollen Höhe vom Reichsstudentenwerk übernommen werden. Persönliche Bewerbungen für das Langemarchstudium sind nicht möglich. Die Vorschläge erfolgen durch die NSDAP und ihre Gliederungen sowie durch die Wehrmacht. Die Grundsätze des Langemarchstudiums gipfeln in Auslese und Erziehung (überdurchschnittliche Begabung, hervorragende Haltung, politische Betätigung, körperliche Gesundheit usw.). Näheres hierüber ist bei der Reichsstudentenführung, Leiter des Langemarchstudiums, Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 34 oder beim Lehrgang Stuttgart des Langemarchstudiums zu erfahren.

f) Kriegsteilnehmer⁵⁾:

1. Ordentliche Reifeprüfung.

a) Kriegsteilnehmer, die mindestens die Beförderung nach Klasse 7 der Höheren Schule besitzen und die während des Krieges Wehrdienst geleistet haben, können die „Reifeprüfung für Kriegsteilnehmer“ ablegen.

Vorbereitung auf diese Prüfung ist durch Teilnahme an Sonderlehrgängen möglich. Die Sonderlehrgänge sind auf wissenschaftliche Fächer beschränkt. (Runderlass des Reichserziehungsministers vom 22. Februar 1941 — E III a 400 B —).

²⁾ Die amtlichen Bestimmungen „Das Studium ohne Reifezeugnis an den deutschen Hochschulen“ sind von der Weidmann'schen Verlagbuchhandlung, Berlin SW 68, zum Preis von 95 Pfg. zu erhalten; ein Auszug aus der Prüfungsordnung mit den württ. Ausführungsbestimmungen kann vom Hochschul-Sekretariat bezogen werden.

⁴⁾ Anträge sind mit den erforderlichen Unterlagen zu richten an den Vorsitz des Prüfungsausschusses für die Zulassung zum Studium ohne Reifezeugnis beim Kultministerium, Stuttgart-N. Nzenbergstr. 14.

⁵⁾ Näheres ist aus dem beim Hochschulfsekretariat erhältlichen Merkblatt über Vergünstigungen für Kriegsteilnehmer bei Zulassung zum Hochschulstudium sowie zu den Prüfungen (Merkblatt 1) zu erfahren.

2. Teilnahme am Langemarch-Studium (Vorstudienausbildung) und Begabtenprüfung.

a) Kriegsteilnehmer (Versehrte), die die Voraussetzungen für eine Zulassung zur Reifeprüfung für Kriegsteilnehmer nicht in vollem Umfang erfüllen, können auf Antrag in die Vorstudienausbildung aufgenommen werden und gegebenenfalls ihr Studium nach Teilnahme an der eineinhalb Jahre dauernden Gemeinschaftsausbildung und nach Ablegung der Begabtenprüfung aufnehmen.

b) Kriegsteilnehmer (Versehrte), die eine besondere Begabung für ein bestimmtes Studiengebiet erkennen lassen und die Voraussetzungen für die Zulassung zur Reifeprüfung für Kriegsteilnehmer nicht erfüllen, können auf Antrag ausnahmsweise zur Begabtenprüfung zugelassen werden.

3. Sonderreifeprüfung.

Die Sonderreifeprüfung gemäß der Ordnung vom 8. August 1938 — WS 2670 — ist für Kriegsteilnehmer auf die Fächer Deutsch, Geschichte, Erblehre und Rassenkunde sowie Erdkunde beschränkt.

Eine schriftliche, unter Aufsicht anzufertigende Arbeit ist nur im Deutschen zu liefern.

Der Nachweis ausreichender Kenntnisse in den Fachgebieten (§ 5 Abs. 2, 4, 5 und 6 der Prüfungsordnung) ist durch eine Semestralprüfung im ersten Hochschulfsemester zu erbringen.

(Runderlass des Reichserziehungsministers vom 14. November 1940 — WS 3030 — und vom 21. Dezember 1940 — WS 3291 E III a, E IV a, E V —).

Aufnahmepapiere und Bedingungen

Neueintretende haben bei der persönlichen Anmeldung auf dem Sekretariat (Zimmer 55a) folgende Papiere in Urschrift vorzulegen:

1. **Reifezeugnis** bzw. sonstige Zeugnisse, die zum Studium berechtigen (s. oben).
2. **Geburtschein**.
3. **von Minderjährigen: die väterliche oder vormundschaftliche Einwilligungserklärung zum Studium** (auf Bordruck).
4. **polizeiliches Führungszeugnis** (nicht erforderlich, wenn das Studium anschließend an den Besuch der höheren Schule usw., an den Arbeitsdienst oder an den Wehrdienst aufgenommen wird).
5. **Nachweis über den geleisteten Arbeitsdienst**

Voraussetzung für den Besuch der Hochschule ist die Ableistung des Arbeitsdienstes vor Beginn des Studiums. Abiturienten, die studieren wollen, werden daher vor Einberufung ihres Geburtsjahrganges in

den Arbeitsdienst aufgenommen; außerdem ist ihre Einstellung in den Arbeitsdienst unmittelbar im Anschluß an den Besuch der höheren Schule, also für das Sommerhalbjahr, möglich. Die Meldung hat rechtzeitig bei dem zuständigen RAD-Meldeamt zu erfolgen. **Zeitlich arbeitsdienstaugliche** Abiturienten (innen) können zunächst für 3 Semester immatrikuliert werden. **Dauernd arbeitsdienstaugliche** haben sich wegen der Ableistung des studentischen Ausgleichsdienstes mit der Reichsstudentenführung in Verbindung zu setzen, und zwar **Abiturienten** mit dem Sozialpolitischem Amt, Abteilung Arbeits-, Wehr- und Ausgleichsdienst, Berlin W 35, Friedrich-Wilhelm-Str. 22, **Abiturientinnen** mit dem Sozialpolitischen Amt, Abteilung Betreuung und Förderung für Studentinnen, Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 24.

6. **Nachweis der Staatsangehörigkeit** (durch Wehrpaß oder sonstige Urkunden). Volldeutsche mit fremder Staatsangehörigkeit haben außerdem einen nach dem 1. April 1940 ausgestellten klaren Ausweis des Bundes außendeutscher Studenten vorzulegen.

7. **Nachweis der deutschblütigen Abstammung** (auf Vordruck) durch Vorlage der entsprechenden Urkunden bis einschließlich der über die beiderseitigen Großeltern (bei Verheirateten auch für den Ehegatten). Bei Zugehörigkeit zur NSDAP., SA., SS., NSKK., NSFK., HJ. und BDM. genügt die Vorlage der endgültigen Mitgliedsausweise und die Versicherung, daß dem Studierenden keine Umstände bekannt sind, die auf eine nichtarische Abstammung schließen lassen. Das gleiche trifft zu für Wehrmachtsangehörige, die mindestens zum Unteroffizier befördert wurden. Hier genügt die Vorlage des Wehrpasses mit der darin vermerkten Beförderung und die vorgenannte Versicherung.

8. **Abgangszeugnisse** (bzw. Abgangsvermerk) sämtlicher schon etwa besuchter Hochschulen mit den Bescheinigungen über erfolgte Pflichtunter-suchungen, der Postkarte über die Reichsnummer und der Grundkarte über die Selbstübungen.

9. **Nachweis** über die Ablegung der evtl. verlangten **Vorpraxis** mit Werk-arbeitsbüchern.

10. **3 Lichtbilder**, davon ist **1 Bild** im Belegbuch Seite 1 anzubringen. Bilder in Uniform sind unzulässig.

11. Die **sonstigen**, bei der Hausverwaltung des Hauptgebäudes (Zimmer 11) für die Einschreibung erhältlichen **Vordrucke**, die **ausgefüllt** bei der Anmeldung auf dem Sekretariat (Zimmer 55a) einzureichen sind. Über die Einzelheiten der Einschreibung unterrichtet ein **Merktblatt**, das jeweils zu Beginn der Einschreibfrist herausgegeben wird und im Hauptgebäude, gegenüber Zimmer 11, ausliegt.

II. Als Studenten mit kleiner Matrikel werden zugelassen:

a) Reichsdeutsche deutschblütiger Abstammung, welche die Reife für Obersekunda oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung durch amtliche Zeugnisse nachweisen, das 18. Lebensjahr vollendet und eine mehrjährige praktische Tätigkeit abgeleistet haben, sowie nach Ansicht der betr. Fakultät (Abtlg.) eine für das Studium genügende Vorbildung besitzen.

b) Absolventen der für diesen Zweck anerkannten Fachschulen ohne abgelegte Sonderreifepfprüfung (s. oben S. 7). Diese können auf die Dauer von 2 Semestern ausnahmsweise aufgenommen werden, wenn sie nachweisen, daß sie sich zur Sonderreifepfprüfung angemeldet haben, und wenn sie sich verpflichten, diese Prüfung innerhalb dieser beiden Semester abzulegen. Studierende mit kleiner Matrikel können **keine** Diplomprüfung ablegen.

Der Besuch der Vorlesungen und Übungen kann ihnen bescheinigt werden; andere akademische Zeugnisse werden nicht erteilt.

Bei der Anmeldung sind folgende Papiere in Urschrift vorzulegen:

1. Abgangszeugnis der Schule (amtliches Zeugnis der Reife für Obersekunda) bzw. das Zeugnis über die mittlere Reife,
2. Abgangsbescheinigungen sämtlicher etwa schon besuchter Fachschulen, Hochschulen usw.,
3. Zeugnisse über praktische Tätigkeit,
4. amtliches Führungszeugnis über die Zeit seit Abgang von der Schule (wie oben unter 1 4),
5. ferner die S. 9 Ziff. 5 und 10 Ziff. 6, 7, 10 und 11 verzeichneten Nachweise.

III. Als Gasthörer werden zugelassen:

a) Berufsstätige Personen, die mindestens das Zeugnis der Reife für die 6. Klasse einer deutschen höheren Lehranstalt besitzen, ein planmäßiges Fach- oder Berufsstudium betreiben oder sich in einzelnen Wissensgebieten weiterbilden wollen, ohne den Vorschriften für die Summatrikulation zu genügen.

Von dem Erfordernis der Reife für die 6. Klasse kann abgesehen werden, wenn der Aufzunehmende ein berufliches Interesse an dem Besuch einzelner Vorlesungen nachweist und wenn feststeht, daß er nach seiner Vor- und Allgemeinbildung in der Lage ist, den Vorlesungen mit Verständnis und Teilnahme zu folgen.

b) Personen mit abgeschlossener Hochschulbildung, die lediglich beabsichtigen, zu promovieren oder ihr Studium auf einzelnen Gebieten zu vervollständigen.

Dem Antrag auf Zulassung als Gasthörer ist neben dem Nachweis über die Vorbildung der für die Abstammung beizufügen.

Über die Zulassung als Gasthörer entscheidet der Rektor. Er kann die Zulassung von der Zustimmung derjenigen Hochschullehrer abhängig machen, deren Vorlesungen der Antragsteller zu besuchen beabsichtigt.

Die Zulassung als Gasthörer erfolgt in der Regel für 1 Semester; eine Verlängerung für mehrere Semester ist möglich.

Personen die den Vorschriften der Immatrikulation genügen und die, ohne bisher eine staatliche oder akademische Prüfung bestanden zu haben, das Studium lediglich zum Zwecke der Ablegung einer dieser Prüfungen betreiben, werden als Gasthörer **nicht** zugelassen.

Ein Vollstudium wird Gasthörern nicht gestattet; ein solches ist in der Regel anzunehmen, wenn mehr als 12 Wochenstunden belegt werden. Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich; Anträge diesbezüglicher Art sind schriftlich an den Rektor einzureichen.

Die Gasthörer unterstehen der Disziplin der Hochschule nur in Bezug auf die Einhaltung der Ordnung beim Besuch der Vorlesungen.

B. Ausländer

1. Vorbedingung für die Zulassung jedes Ausländers ist, daß sein Heimatstaat Gegenseitigkeit gewährt, d. h., daß an seinen Hochschulen die deutschen Reisezeugnisse in gleichem Umfang wie die entsprechenden inländischen Zeugnisse als ausreichender Nachweis der Vorbildung für die Zulassung anerkannt werden.

Über die Anerkennung ausländischer Zeugnisse und über die Anerkennung der Semester, die an ausländischen Hochschulen verbracht sind, wird stets erst nach Vorlage der Zeugnisse mit beglaubigter deutscher Übersetzung entschieden.

Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Der Bescheid über die Zulassung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Es wird dringend empfohlen, die Reise erst dann anzutreten, wenn der Antragsteller den Zulassungsbefcheid erhalten hat.

Allen Anfragen ist ein mit der Anschrift des Antragstellers versehener Briefumschlag mit internationalem Antwortschein für die Antwort beizufügen. Auch auf dem Antrag selbst muß die Anschrift des Antragstellers mit deutlicher Schrift angegeben werden. Dabei ist der **Familienname** zu unterstreichen.

2. Das Aufnahmegesuch ist in deutscher Sprache abzufassen und darin anzugeben, welche Fachrichtung zum Studium gewählt, und ob Aufnahme als Student mit großer oder kleiner Matrikel oder Gasthörer (s. S. 7—11) gewünscht wird. Es ist spätestens 1 Monat vor Beginn des Semesters schriftlich an den Rektor der Technischen Hochschule einzureichen. Außerdem ist beizufügen:

- a) Reisezeugnis in Urschrift und beglaubigter deutscher Übersetzung,
- b) etwaige Abgangszeugnisse von deutschen oder ausländischen Hochschulen,
- c) ein selbstgeschriebener Lebenslauf in deutscher Sprache (mit Angabe des Geburtsdatums, der Staatsangehörigkeit und der Konfession),
- d) Nachweis über die Ablegung der evtl. verlangten Vorpraxis (s. unten S. 15),
- e) polizeiliches Führungszeugnis, sofern sich das Hochschulstudium nicht unmittelbar an den Besuch der Mittel- (höheren) Schule anschließt,
- f) amtlich beglaubigte Bescheinigung, in der sich der Vater oder Vormund verpflichtet, die durch das Studium des Sohnes oder Wändels entstehenden Kosten zu tragen,
- g) nötigenfalls der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache. Die Vorlegung einer Bescheinigung dieser Sprachkenntnisse bleibt vorbehalten,
- h) eine Erklärung des Antragstellers, daß er nicht Jude ist¹⁾.

Fremdsprachliche Zeugnisse sind in gleichlautender deutscher Übersetzung einzureichen.

Beim Eintritt in die Hochschule sind ferner der Reisepaß sowie die oben unter I 10 und 11 verzeichneten Nachweise vorzulegen.

An- und Abmeldung

Anmeldung (Gebührenanzahlung und Einschreibung). Alle Studierenden haben sich zu Beginn eines jeden Semesters innerhalb der hierfür vorgesehenen Frist einschreiben zu lassen. Hierbei ist folgendes zu beachten (siehe auch das oben unter I 11 erwähnte Merkblatt):

Die von allen Studierenden unter Vorlage des Belegbuchs und des Gebührenblatts zu leistende Anzahlung auf das Kolleggeld hat innerhalb der Einschreibefrist auf der Kasse, Hauptgebäude Zimmer 68 (geöffnet täglich von 10—12 Uhr), zu erfolgen. Ohne vorherige Leistung einer Anzahlung ist die Einschreibung nicht möglich. Nach Leistung der Anzahlung begibt sich der Studierende mit den ausgefüllten Meldepapieren auf das Sekretariat zur eigentlichen Einschreibung (Hauptgebäude Zimmer 55a). Das Sekretariat ist während der Einschreibefristen zur Entgegennahme von Rückmeldungen täglich von 10—12 Uhr und zur Entgegennahme von Neu- und Wiedereinschreibungen täglich von 14—16 Uhr (außer Samstag-Nachmittag)

¹⁾ Die Erklärung muß folgenden Wortlaut haben:

„Ich erkläre, daß ich nicht Jude bin, der jüdischen Religionsgemeinschaft nicht angehöre und auch nicht angehört habe, auch nicht mit einem Juden verheiratet bin. Jude ist nach deutschem Recht, wer von mindestens drei der Rasse nach vollen jüdischen Großeltern abstammt. Ich erkläre außerdem, daß ich auch kein jüdischer Mischling bin.“

geöffnet. Neueintretende und wiedereintretende Studierende haben an dem auf der Anmeldung beim Sekretariat folgenden übernächsten Tag die vom Sekretariat festgesetzte Aufnahmegebühr auf der Hochschulkasse zu entrichten und erhalten dort ihr Belegbuch zurück.

Belegen und Testieren. Nach erfolgter Einschreibung hat der Studierende die von ihm zu belegenden Vorlesungen und Übungen in das Belegbuch (durchschreiben), in das Gebührenblatt und in das Verteilungsblatt (nur gebührenpflichtige Vorlesungen) einzutragen. Hierauf geht er zu den in Frage kommenden Dozenten, trägt sich dort in die Hörerliste ein und läßt die belegten Vorlesungen und Übungen testieren. Nach Einholung sämtlicher Testate sind das Gebührenblatt, das Verteilungsblatt und das Belegbuch zum festgesetzten Termin bei der Hausverwaltung des Hauptgebäudes (Zimmer 11) abzugeben.

Entrichtung des Unterrichtsgeldes (Gebührenanzahlung s. oben). Über die Höhe der restlichen Gebührenschuld erhält jeder Studierende eine besondere Zahlungsaufforderung zugestellt. Der Einzug dieser Gebühren erfolgt im letzten Drittel des Semesters.

Abmeldung. Studierende, die ihr Studium unterbrechen oder aufgeben oder die beabsichtigen, an einer anderen Hochschule weiterzustudieren, haben sich spätestens bis zum Beginn des folgenden Semesters zu ermatriculieren. Dies geschieht durch Abgabe des bei der Hausverwaltung des Hauptgebäudes erhältlichen, mit den erforderlichen Entlastungsbestätigungen versehenen Ermatriculationscheins auf dem Sekretariat, Zimmer 55a.

Auf Antrag wird die Ermatriculation durch einen Abgangsvermerk (Gebühr 3.— RM) im Belegbuch bescheinigt.

Beurlaubung

Studierende, die aus besonderen Gründen an Vorlesungen und Übungen während 1 bis höchstens 2 Semester nicht teilnehmen können, die aber trotzdem Angehörige der Hochschule bleiben wollen, werden auf Antrag beurlaubt. Als Gründe für eine Beurlaubung kommen in erster Linie in Betracht:

- a) Ableistung der vorgeschriebenen Praktikantenzeit, wenn die Praktikantentätigkeit unentgeltlich erfolgt,
- b) Erkrankung des Studierenden, wobei die Krankheit und die voraussichtliche Dauer derselben ärztlich bescheinigt sein muß,
- c) die Notwendigkeit, daß ein Studierender infolge Erkrankung in der Familie vorübergehend den elterlichen Betrieb zu leiten bzw. in ihm zu arbeiten hat,
- d) Vorbereitung zur Hauptprüfung. Voraussetzung hierbei ist die Erfüllung der vorgeschriebenen Anzahl Studiensemester,

e) Vorbereitung zur Vorprüfung. In diesem Falle ist jedoch nur die Beurlaubung für ein Semester zulässig.

f) Ableistung des Wehrdienstes.

g) Ableistung des Arbeitsdienstes nach erfolgter Aufnahme des Studiums.

Der Antrag auf Beurlaubung muß innerhalb der Einschreibfrist zu Beginn eines jeden Semesters auf dem vorgeschriebenen Bordruck (erhältlich bei der Hausverwaltung des Hauptgebäudes) auf dem Sekretariat, Zimmer 55a, eingereicht werden. Die Beurlaubten dürfen Hochschuleinrichtungen und Räume mit Ausnahme der Hauptbücherei nicht benutzen und haben die volle Wohlfahrtsgebühr von ca. 20.— RM zu zahlen.

Die Beurlaubung wird im Studienausweis und im Belegbuch vermerkt.

III. Praxis

1. **Architektur.** Voraussetzung für die Zulassung zur Vor- und Hauptprüfung ist u. a. die Ableistung folgender Praxis:

Von den Studierenden der Architektur wird die Ableistung einer praktischen Tätigkeit von der Dauer eines halben Jahres gefordert. Diese Zeit kann beliebig auf die Semesterferien bis zur Diplomprüfung verteilt werden. Die Architektur-Abteilung empfiehlt, diese Handwerkspraxis vor Beginn des Studiums durchzuführen. Während der halbjährigen praktischen Tätigkeit sollen dem Studierenden der Architektur hauptsächlich handwerkliche Kenntnisse vermittelt werden aus dem Berufe des Maurers, Zimmermanns, Steinhauers, sowie des Schreiners, Schlossers usw. Besondere Vorschriften hierüber enthalten die neuen Bestimmungen über die Einstellung und die Tätigkeit der Praktikanten (Praktikantenordnung). Die bisher an der Architekturabteilung der Technischen Hochschule Stuttgart verlangte einjährige Zwischenpraxis (nach dem 4. Semester) ist nach der neuen Studienordnung in Wegfall gekommen. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die hierbei erworbenen Grundlagen eine wesentliche Voraussetzung für das volle Verständnis des Arbeitsbereichs der Oberstufe bilden, so wird den Studierenden empfohlen, nach Abschluß des Vorexamens ein Jahr Zwischenpraxis in ihr Studium einzuschalten. Diese praktische Tätigkeit wird auf die Ausbildungszeit bei Behörden nicht angerechnet.

Anfragen über die praktische Tätigkeit sind direkt an den Praktikantenprofessor der Abteilung für Architektur an der Technischen Hochschule (Prof. L i e d j e) zu richten.

2. **Bauingenieurwesen.** Voraussetzung für die Zulassung zur Vor- und Hauptprüfung ist u. a. die Ableistung folgender Praxis:

Von den Studierenden der Fachrichtung Bauingenieurwesen wird die Ableistung einer mindestens 26 Wochen dauernden praktischen Tätigkeit